II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 2002/757/EG über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1585)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/426/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse[1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Vereinigte Königreich informierte die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Jahr 2002 über das Auftreten des Schadorganismus *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. (nachstehend „Schadorganismus“) in seinem Hoheitsgebiet und über die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung.

(2) Mit der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission[2] wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, befristete Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung dieses Schadorganismus zu treffen.

---

[1] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/31/EG der Kommission (ABl. L 85, 23.3.2004, S. 18).

[2] ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 37.

(3) Angesichts der Ergebnisse der amtlichen Erhebungen, die im Rahmen der Entscheidung 2002/757/EG durchgeführt wurden, und der jüngsten Informationen über die durch den Schadorganismus verursachten Schäden sollte die Liste der Wirtspflanzen des Schadorganismus, in der Entscheidung als „anfällige Pflanzen“ bezeichnet, verlängert werden.

(4) Die in der Entscheidung 2002/757/EG vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht für Laub und abgeschnittene Äste gelten, sondern nur für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die von ihrem Erzeugungsort in der Gemeinschaft verbracht werden; sie sollten auch auf zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Camellia* spp., außer Samen, ausgeweitet werden.

(5) Es ist sicherzustellen, dass die registrierten Erzeuger ihren zuständigen amtlichen Stellen jedes vermutete oder bestätigte Auftreten des Schadorganismus melden.

(6) Außerdem sind die Erhebungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Nachweis des Schadorganismusbefalls so auszuweiten, dass sowohl Kulturpflanzen als auch Wildpflanzen erfasst werden.

(7) Es ist zweckmäßig, die Ergebnisse dieser Maßnahmen laufend auszuwerten. Etwaige Folgemaßnahmen sollten auf der Grundlage der Erkenntnisse dieser Auswertung in Betracht gezogen werden. Die Folgemaßnahmen sollten auch den Informationen und den wissenschaftlichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

(8) Daher sollte die Entscheidung 2002/757/EG entsprechend geändert werden.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/757/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. "Anfällige Pflanzen": Pflanzen, außer Früchte und Samen, von *Acer macrophyllum* Pursh, *Aesculus californica* Nutt., *Aesculus hippocastanum* L., *Arbutus menziesii* Pursch., *Arbutus unedo* L., *Arctostaphylos* spp. Adans, *Camellia* spp., *Castanea sativa* Mill., *Fagus sylvatica* L., *Hamamelis virginiana* L., *Heteromeles arbutifolia* (Lindley) M. Roemer, *Kalmia latifolia* L., *Leucothoe fontanesiana* (Steudel) Sleumer, *Lithocarpus densiflorus* (H & A), *Lonicera hispidula* (Dougl.), *Pieris* spp., *Pseudotsuga menziesii* (Mirbel) Franco, *Quercus* spp. L., *Rhamnus californica* (Esch), *Rhododendron* spp. L., außer *Rhododendron simsii* Planch., *Sequoia sempervirens* (D. Don) Endl., *Syringa vulgaris* L., *Taxus* spp., *Trientalis latifolia* (Hook), *Umbellularia californica* (Pursch.), *Vaccinium vitis-idaea* Britt., *Vaccinium ovatum* (Hook & Arn) Nutt. und *Viburnum* spp. L.".

2. In Artikel 3 Absatz 4 werden die Worte „Pflanzen von *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch, und *Viburnum* spp., außer Früchte und Samen" durch die Worte „zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Viburnum* spp., *Camellia* spp. und *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch, außer Samen" ersetzt.

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Viburnum* spp., *Camellia* spp. und *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch, außer Samen, mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen von ihrem Erzeugungsort nur an einen anderen Ort verbracht werden, wenn sie die Bedingungen gemäß Ziffer 3 des Anhangs dieser Entscheidung erfüllen. Die Erzeuger dieser Pflanzen werden gemäß der Richtlinie 92/90/EWG des Rates[3] registriert.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die registrierten Erzeuger ihren zuständigen amtlichen Stellen jedes vermutete oder bestätigte Auftreten des Schadorganismus am Erzeugungsort melden."

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten führen amtliche Erhebungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowohl an Kulturpflanzen als auch an Wildpflanzen durch, um festzustellen, ob es nachweislich einen Befall durch den Schadorganismus gibt.

b) In Absatz 2 wird das Datum „1. November 2003" durch das Datum „1. November 2004" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„3. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen zur amtlichen Überwachung der Verbringung anfälliger Pflanzen treffen, um sich zu vergewissern, ob die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen erfüllt sind."

5. In Artikel 8 wird das Datum „31. Dezember 2003" durch das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt.

6. Der Anhang wird entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

[3] ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004.

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2002/757/EG wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 1a Absatz 1 und Ziffer 2 werden die Worte „Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 2000/29/EG“ bzw. „Artikel 7 bzw. 8 der Richtlinie 2000/29/EG“ durch die Worte „Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG“ ersetzt.

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Viburnum* spp., *Camellia* spp. und *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch, außer Samen, mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen von ihrem Erzeugungsort nur an einen anderen Ort verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind und

a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht auftritt; oder

b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Schadorganismus bei amtlichen Untersuchungen, einschließlich Laboruntersuchungen verdächtiger Symptome, die wenigstens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgt sind, festgestellt wurden; oder

c) bei Anzeichen des Schadorganismus auf den Pflanzen am Erzeugungsort geeignete Verfahren zur Ausrottung des Schadorganismus durchgeführt und dabei mindestens die befallenen Pflanzen und alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m von den befallenen Pflanzen vernichtet worden sind und

i) alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m von den befallenen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie

– am Erzeugungsort zurückbehalten wurden und

– wenigstens zweimal in den drei Monaten nach Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen zusätzliche amtliche Untersuchungen während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgten und

– während des genannten Dreimonatszeitraums keine Behandlung vorgenommen wurde, die die Symptome des Schadorganismus unterdrücken kann, und

– die Pflanzen bei diesen amtlichen Untersuchungen als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;

ii) alle anderen anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort nach der Feststellung des Befalls einer weiteren intensiven amtlichen Überprüfung unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden wurden."

3. Folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Wurden an anderen Orten in der Gemeinschaft als den Erzeugungsorten Anzeichen des Schadorganismus auf Pflanzen festgestellt, so treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um den Schadorganismus wenigstens einzudämmen. Dies kann die Abgrenzung des betreffenden Gebietes, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, beinhalten."